

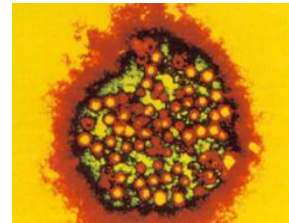
Merk- / Informationsblatt

Hepatitis A

Stand: Januar 2018



LANDKREIS
GÖPPINGEN



Hepatitis A Virus

Was ist Hepatitis A?

Die Hepatitis A, im Volksmund auch „Gelbsucht“ genannt, ist eine ansteckende Lebererkrankung, die durch Viren ausgelöst wird.

Die Viren gelangen mit der Nahrung in den Körper und werden etwa 1–2 Wochen nach Erkrankungsbeginn durch den Stuhl ausgeschieden.

Die Erreger sind sehr widerstandsfähig gegenüber Umwelteinflüssen, hohen Temperaturen und Desinfektionsmitteln (nur viruzide Präparate wirksam). Es genügen wenige Viren, um die Krankheit auszulösen.

Wie wird Hepatitis A übertragen und wie lange ist man ansteckend?

Die Ansteckung erfolgt am häufigsten durch Hepatitis-A-Viren belastete Lebensmittel (z.B. Muscheln, Austern, sowie mit Fäkalien gedüngtes Gemüse und Salate) verunreinigtes Trinkwasser oder abwasserbelastetes Badewasser. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch oder über verunreinigte Gegenstände ist bei mangelhafter Händehygiene möglich. Die Inkubationszeit (Zeit zwischen der Infektion und dem Auftreten der Krankheitssymptome) beträgt 15-50 Tage (im Allgemeinen 25-30 Tage).

Erkrankte scheiden das Virus bereits ein bis zwei Wochen vor und bis zu einer Woche nach Auftreten der Gelbsucht aus und sind in dieser Phase hochansteckend. Säuglinge können das Virus über mehrere Wochen im Stuhl ausscheiden.

Was sind die typischen Krankheitssymptome?

Die Hepatitis A ist den meisten Fällen ungefährlich. Je jünger die Patienten, umso milder verläuft die Erkrankung. Mit zunehmendem Alter nimmt der Schweregrad der Symptome zu: Appetitlosigkeit, Übelkeit, Bauchschmerzen, Gelbfärbung der Haut und Augen (Gelbsucht) evtl. mit Juckreiz, Verfärbung von Stuhl und Urin. Fast immer heilt die Erkrankung folgenlos aus und hinterlässt eine lebenslange Immunität.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen zu Hause:

Um eine Weiterverbreitung der Hepatitis A zu vermeiden, müssen von den Patienten und allen Mitgliedern einer Wohngemeinschaft während der Krankheitszeit bis 4 Wochen nach Krankheitsbeginn folgende **Schutzmaßnahmen** eingehalten werden:

- Falls möglich, soll die erkrankte Person eine separate Toilette benutzen.
- Die vom Erkrankten benutzte Toilette, muss nach jeder Benutzung durch eine gründliche Flächendesinfektion mit einem „viruzidem“ Flächendesinfektionsmittel gesäubert werden. Ein Aufsprühen des Desinfektionsmittels allein genügt nicht.
- Die Krankenwäsche muss mit mindestens 60°C im Vollwaschgang gewaschen werden.

- Patienten und Angehörige müssen eine sorgfältige persönliche Hygiene einhalten. Nach Benutzung der Toilette, vor der Essenszubereitung und vor der Nahrungsaufnahme müssen die Hände stets mit einem „viruzidem“ Händedesinfektionsmittel desinfiziert werden. Es muss streng die vorgeschriebene Einwirkzeit beachtet werden. Anschließend werden die Hände gewaschen und sollten mit Einmal-Papierhandtüchern abgetrocknet werden.

Welche Desinfektion?

Sowohl die Händedesinfektionsmittel als auch die Flächendesinfektionsmittel müssen als **viruzid** gekennzeichnet sein.

Empfehlung:

Mitglieder einer Wohngemeinschaft und alle anderen Personen, die engen Kontakt zu dem Patienten mit Hepatitis A hatten sollten Rücksprache mit ihrem Hausarzt halten.

Hinweise

- Personen, die an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes § 42 **nicht in Lebensmittelbetrieben tätig sein**.
- **Erkrankte** dürfen Schulen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche Bäder frühestens 2 Wochen nach Erkrankungsbeginn (lt. RKI Richtlinien vom 01.01.2001) wieder besuchen.
- **Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen** dürfen Schulen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche Bäder frühestens 4 Wochen nach letztem Kontakt mit dem Erkrankten (lt. RKI Richtlinien vom 01.01.2001) wieder besuchen.
- Sofern die strikte Einhaltung der o. g. hygienischen Maßnahmen gewährleistet ist, können **Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen** Schulen, Kindergärten und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen vor Ablauf der 4 Wochen **nur nach Rücksprache** mit dem Gesundheitsamt wieder besuchen.
- **Kontaktpersonen, die im Verdacht stehen sich angesteckt zu haben**, z. B. nicht erkrankte Geschwister, dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen
 - bei nachgewiesener Immunität (anti-HAV-Nachweis) gegen Hepatitis A
 - bei bereits bestehendem Impfschutz
 - 1 – 2 Wochen nach Verabreichung einer Impfung gegen Hepatitis A
 - ansonsten 4 Wochen nach Erkrankungsbeginn des letzten betroffenen Mitgliedes der Wohngemeinschaft wieder besuchen.

Bei Fragen bezüglich des praktischen Vorgehens, insbesondere bei Fragen zur Desinfektion, erteilen die Gesundheitsaufseher des Gesundheitsamts Göppingen gerne Auskunft (Tel.07161/ 202-5370).